

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: nein  
-----

BEG §§ 93, 95; 5. ÄndVO z. 1. DV-BEG/6. ÄndVO z. 2.,  
3. DV-BEG v. 16. Dezember 1964, BGBl I 955 Art. III

Ein in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigter Ver-  
folgter, dem in einem früheren Bescheid die Höchstrente  
zugebilligt worden ist, kann, falls über die Höhe der  
Kapitalentschädigung nicht durch einen unanfechtbar ge-  
wordenen Bescheid oder durch ein rechtskräftiges Urteil  
entschieden worden ist, nach Erhöhung der Rentenhöchst-  
beträge durch die ÄndVO vom 16. Dezember 1964 eine höhere  
Rente mit der Begründung verlangen, die der Rente zugrunde  
liegende Kapitalentschädigung sei unrichtig berechnet  
worden.

BGH, Urt. v. 28. Februar 1968 - IX (IV) ZR 288/66 - OLG Köln  
LG Köln

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX (IV) ZR 288/66

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1968  
Broeske,  
Justisangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Irma L. [REDACTED], P. [REDACTED], [REDACTED] rue de J. [REDACTED]  
Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1966 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand:

Die im Jahre 1915 in G [REDACTED] geborene jüdische Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, erlitten durch Verdrängung aus einer unselbständigen Tätigkeit als Schneiderin, angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche zunächst abgelehnt. Vor dem von der Klägerin sodann angerufenen Landgericht Köln haben sich die Parteien am 8. Mai 1964 auf einen gerichtlichen Vorschlag hin verglichen. In diesem Vergleich hat sich das beklagte Land verpflichtet, an die Klägerin wegen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung in Höhe von 20.644.- DM zu zahlen. Das Rentenwahlrecht der Klägerin sollte durch den Vergleich nicht berührt werden. Die Parteien sind sich darüber einig gewesen, daß im Falle der Rentenwahl die zu ermittelnde Rente sich nicht nach der Kapitalentschädigung von 20.644.- DM richten sollte, sondern daß sie gemäß § 92 BEG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der 3. DV-BEG nach einem 40.000.- DM übersteigenden Betrag berechnet werden sollte.

Die Klägerin hat im Juli 1964 die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat daraufhin mit Bescheid vom 22. Juli 1964, zugestellt im August 1964, der Klägerin für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente in Höhe der sich aus § 95 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 33 a der 3. DV-BEG in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. August 1963 (BGBl I 626) ergebenden jeweils gültigen Höchstsätze gewährt. Dabei ist als entschädigungsfähiger Zeitraum die Zeit vom 1. Juli 1933 bis zum 31. Dezember 1962 festgesetzt und hieraus, unter Einreihung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes, eine Kapitalentschädigung in Höhe von 44.730.- DM errechnet worden. Auf die Höchstsätze sind 75 % der der Klägerin für Schaden an Körper und Gesundheit gewährten Rente angerechnet worden. Der Bescheid ist unanfechtbar geworden.

Nach Erlass der 5. VO zur Änderung der 1. DV-BEG und 6. VO zur Änderung der 2. und 3. DV-BEG vom 16. Dezember 1964 (BGBl I 955), durch die der Höchstbetrag der Rente (§ 95 Abs. 1 BEG) für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an von bisher 735.- DM auf 785.- DM monatlich erhöht worden ist, hat die Entschädigungsbehörde am 12. April 1965 einen als "Berichtigungsbescheid" bezeichneten weiteren Bescheid



- 4 -

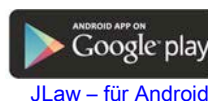
erlassen. In Ziffer 1 des Bescheides heißt es:  
"Die Rente wegen Berufsschadens durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird nach einer Kapitalentschädigung in Höhe von 48.138.- DM berechnet". Diese Kapitalentschädigung wurde unter Zugrundelegung eines bis zum 8. Mai 1964 (Tag des Vergleichsabschlusses) ausgedehnten Entschädigungszeitraums ermittelt. Hieraus ergab sich für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an eine monatliche Rente in Höhe von 743.- DM, auf die, wie bisher, 75 % der der Klägerin gewährten Gesundheitsschadensrente angerechnet wurden, so daß die Rente vom 1. Oktober 1964 an auf 587.- DM monatlich festgesetzt wurde. Außerdem behielt sich die Entschädigungsbehörde eine Neufestsetzung der Rente bei Erhöhung der Gesundheitsschadensrente vor.

Mit Änderungsbescheid vom 18. Mai 1965 hat die Entschädigungsbehörde den Berichtigungsbescheid vom 12. April 1965 geändert. Sie hat der Klägerin für die Zeit vom 1. August 1965 an eine Berufsschadensrente in Höhe von monatlich 743.- DM mit Rücksicht auf die zu diesem Zeitpunkt einsetzende Kürzung der Gesundheitsschadensrente um 75 % zugebilligt.

Die Klägerin hat gegen die beiden Bescheide vom 12. April 1965 und 18. Mai 1965 Klage erhoben. Sie hat vorgetragen, sie könne auch für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an die Höchstreute von monatlich 785.- DM verlangen. Bei Anrechnung von 75 % der Gesundheitsschadensrente ergebe sich für die Zeit bis zum 1. August 1965 eine Monatsrente von 629.- DM. Für die Zeit vom 1. August 1965 an könne sie eine Rente in Höhe von 785.- DM verlangen. Für die Berechnung der Rente sei die Kapitalentschädigung im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Da die Klägerin keine ausreichende



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Lebensgrundlage wieder erlangt habe, dauere der Entschädigungszeitraum im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch an. Hieraus ergebe sich ein die Höchstrente von 785.- DM übersteigender Betrag.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie für Schaden im beruflichen Fortkommen vom 1. Oktober 1964 an eine monatliche Rente in Höhe von 629.- DM - statt nur 587.- DM - und vom 1. August 1965 an eine Rente in Höhe von 785.- DM - statt nur 743.- DM - zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 130.- DM, sowie vom 1. November 1965 an über die durch Bescheid vom 18. Mai 1965 gewährte Rente von 743.- DM hinaus monatlich weitere 10.- DM, also 753.- DM monatlich, zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Nach der Auffassung des Landgerichts ist der Zeitpunkt der Zustellung des ersten Rentenbescheides vom 22. Juli 1964, also der Monat August 1964, der maßgebende Zeitpunkt für die Bestimmung der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Kapitalentschädigung, so daß der Entschädigungszeitraum um 3 Monate zu verlängern ist und sich demgemäß die Kapitalentschädigung auf 48.777.- DM erhöht. Hieraus hat das Landgericht einen Monatsbetrag von 753.- DM und demgemäß für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an einen Rentenmehrbetrag in Höhe von monatlich 10.- DM errechnet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug ihren Antrag in der Weise erhöht, daß sie für die Zeit vom 1. Januar 1966 an den Höchstrentenbetrag von 1.000.- DM monatlich begehrt.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

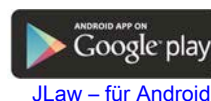
### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig angesehen. Hierzu hat es ausgeführt: Der erste Bescheid vom 22. Juli 1964 sei unanfechtbar geworden. Damit habe festgestanden, daß die der Rentenberechnung zugrunde liegende Kapitalentschädigung 44.730.- DM betrage. Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, daß sie gegen den Bescheid keine Klage habe erheben können, weil er ihr die bis dahin geltenden Höchstrenten zugestellt habe. Sie habe erkennen können, daß jener Bescheid von einer falsch berechneten Kapitalentschädigung ausgegangen sei. Daher habe sie den Bescheid nicht hinnehmen, sondern ihn mit einer Feststellungsklage anfechten müssen. Da sie ihn unanfechtbar werden lassen, könne sie gegen den "Berichtigungsbescheid" vom 12. April 1965 und den weiteren Bescheid vom 18. Mai 1965



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nicht Klage gemäß § 210 BEG erheben. Die Klage sei somit unzulässig.

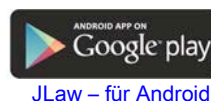
2. Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden.

Hat ein Verfolgter, der nach § 94 BEG die Rente wählen kann, von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, bevor die Entscheidung über die ihm zustehende Kapitalentschädigung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist, so ist allein noch über die ihm zustehende Rente zu entscheiden. Eine etwa vorher ergangene, noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig gewordene Entscheidung über die Kapitalentschädigung ist damit gegenstandslos geworden. Hier haben sich die Parteien allerdings über die Höhe der Kapitalentschädigung verglichen, wobei die Kapitalentschädigung unter Berücksichtigung einer der Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährten Kapitalentschädigung auf nur 20.644.- DM errechnet wurde. Diese Berechnung der Kapitalentschädigung hat hier jedoch außer Betracht zu bleiben, weil sich die Parteien in zulässiger Weise dahin geeinigt haben, daß im Fallo der Rentenwahl sich die zu ermittelnde Rente nicht nach der Kapitalentschädigung von 20.644.- DM richten sollte. Die Entschädigungsbehörde hatte somit nach der von der Klägerin erklärten Rentenwahl die Rente ohne Bindung an die Höhe der vereinbarten Kapitalentschädigung festzusetzen. Dies ist im Bescheid vom 22. Juli 1964 geschehen. In diesem Bescheid ist aus einer Kapitalentschädigung von 44.730.- DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960 unter Anwendung der Teilungszahl 6 eine Jahresrente von 7.455.- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 an unter Anwendung der Teilungszahl 5,4 eine Jahresrente von 8.283,33 DM errechnet worden. Hieraus ergibt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

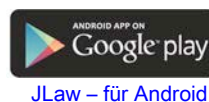
sich bei richtiger Berechnung eine monatliche Rente in Höhe von 622.- DM für die Zeit bis zum 30. Dezember 1960 und eine solche Rente in Höhe von 691.- DM für die Folgezeit. Die richtig errechnete monatliche Rente hätte so- nach nur die für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1957 geltende Höchstrente erreicht. Gleichwohl hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin auch für die Folgezeit den jeweils in Betracht kommenden Höchstbetrag der Rente zugebilligt. Damit ist jedoch der Klägerin nicht der Anspruch erwachsen, an allen späteren Erhöhun- gen des Höchstbetrages jeweils ohne weiteres teilzunehmen.

Der Klägerin ist somit durch den Bescheid vom 22. Juli 1964 eine Rente in Höhe der damals jeweils gültigen Höchst- beträge zugesprochen worden. Dem von ihr allein noch ver- folgten Anspruch auf Rente ist also in vollem Umfang ent- sprochen worden. Die Klägerin konnte folglich diesen Bescheid mangels einer Beschwer nicht nach § 210 BEG mit einer Klage anfechten. Sie konnte insbesondere die im Bescheid getroffene Feststellung über die Höhe der ihr zustehenden Kapitalent- schädigung nicht mit einer Klage angreifen, auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, im Wege der Feststellungsklage. Denn der Bescheid ist nur über die ihr zustehende Rente er- gangen. Dagegen ist über die Höhe der Kapitalentschädigung nicht zu entscheiden gewesen und nicht entschieden worden (vgl. Senatsurteil RzW 1967, 499 Nr. 15). Die im Bescheid getroffene Feststellung über die Höhe der Kapitalentschädi- gung ist nur ein der selbständigen Anfechtung nicht zugäng- liches Entscheidungselement. Somit hat der Bescheid nur insoweit eine rechtskraftähnliche Wirkung, als über die Höhe der der Klägerin zustehenden Rente entschieden worden ist. Dagegen ist durch den Bescheid nicht die Höhe der Kapital-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

entschädigung und damit auch nicht die Beendigung des Entschädigungszeitraums unanfechtbar festgesetzt worden.

Die Klägerin kann folglich im Hinblick auf die in den späteren Änderungsverordnungen vorgenommenen Erhöhungen des Rentenhöchstbetrages geltend machen, aus der richtig errechneten Kapitalentschädigung ergebe sich eine über dem früheren und ihr zugebilligten Höchstbetrag liegende Rente. Es stehe ihr eine Kapitalentschädigung in solcher Höhe zu, daß sie jetzt eine höhere Rente beanspruchen könne. In dem Verfahren ist dann zu entscheiden, wie hoch sich die Kapitalentschädigung für die Klägerin berechnen würde und welche Rente ihr demgemäß jetzt zusteht. Dies hat der Senat im vorerwähnten Urteil, auf das Bezug genommen wird, dargelegt. Wird in dem neuen Bescheid dem Begehren nicht oder nicht ganz entsprochen, so ist dagegen gemäß § 210 BEG der Klageweg gegeben, da nunmehr erstmals eine Beschwerde vorliegt. Die Klagemöglichkeit ist auch dann zu bejahen, wenn der neue Bescheid, so hier der "Berichtigungsbescheid" vom 12. April 1965, von amtswegen ergangen ist und der Berechtigte mit der Klage die ihm nicht zugebilligte Höchstrente mit dem Vorbringen begehrt, es stehe ihm eine Kapitalentschädigung in der Höhe zu, die auch jetzt noch die Zubilligung der Höchstrente rechtfertige.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist daher die Klage gegen den Bescheid vom 12. April 1965 und den auf diesem Bescheid beruhenden weiteren Bescheid vom 18. Mai 1965 zulässig.



- 10 -

3. Das Berufungsgericht hätte somit über den mit der Berufung weiter verfolgten Klageanspruch sachlich entscheiden müssen. Dieser Mangel nötigt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung. Denn das Urteil kann nicht aus anderen rechtlichen Erwägungen aufrecht erhalten werden (§ 563 ZPO).

Zwar ist das Begehren der Klägerin, soweit es auf die Fortdauer des Entschädigungszeitraums gestützt ist, nicht begründet.

Das Landgericht hat als den für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebenden Zeitpunkt den Monat August 1964 angesehen, weil der Klägerin in diesem Monat der Rentenbescheid vom 22. Juli 1964 zugestellt worden ist. Die Klägerin begehrt eine höhere Rente mit dem Vorbringen, sie habe bis heute keine ausreichende Lebensgrundlage erreicht, so daß die für die Rentenberechnung maßgebende Kapitalentschädigung aufgrund eines bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausgedehnten Schadenszeitraums berechnet werden müsse. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Hat ein in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigter Verfolgter die Rente gewählt, so ist die Rente nach § 93 BEG in Verbindung mit § 33 der 3. DV-BEG nach Maßgabe der Kapitalentschädigung zu berechnen, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung über den Rentenanspruch ergibt. Dies gilt uneingeschränkt, und zwar auch dann, wenn der für die Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum in diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Die in der Vorschrift des § 80 BEG für die Kapitalentschädigung enthaltene Sonderregelung ändert hieran nichts. Diese Auffassung vertritt der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Senatsurteile RzW 1962, 174 Nr. 24; 1963, 123 Nr. 23; 1965, 270 Nr. 21; 1966, 475 Nr. 33; 1967, 32 Nr. 27). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Es kann nicht gesagt werden, daß die Regelung des § 33 der 3. DV-BEG, die auf die festgesetzte Kapitalentschädigung abstellt, der Vorschrift des § 93 BEG, demzufolge die dem Verfolgten zustehende Kapitalentschädigung bei der Bemessung der Rente angemessen zu berücksichtigen ist, widerspricht.

Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Rente durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung dem Grunde und der Höhe nach festgesetzt worden ist. Dies ist hier durch den von der Klägerin nicht angefochtenen, im August 1964 zugestellten Bescheid geschehen. Auf diesen letzteren Zeitpunkt ist sonach abzustellen, wie dies das Landgericht getan hat. Nun hat allerdings zunächst die 5./6. Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1964 durch die in Art. III enthaltene Änderung des §§ 33 a der 3. DV-BEG den monatlichen Höchstbetrag der Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an auf 785.- DM erhöht; eine weitere Erhöhung der Höchstreute auf monatlich 1.000.- DM ist für die Zeit vom 1. Januar 1966 an in § 95 Abs. 1 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vorgesehen. Die Änderungen haben zur Folge, daß die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht festgesetzten Renten unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Höchstbeträge festzusetzen sind. Was die bereits früher festgesetzten Renten anlangt, so ist in Art. IV Abs. 1 der ÄndVO vom 16. Dezember 1964 bestimmt, daß die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor



Verkündung der Verordnung ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung aufgrund dieser Verordnung nicht entgegensteht. Diese Vorschrift besagt, daß die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer früheren Entscheidung über den Rentenanspruch nur insoweit nicht zu beachten ist, als sich die Rechtslage zugunsten des Verfolgten verbessert hat. Die rechtskraftähnliche Wirkung eines Bescheides wird somit nicht beseitigt, sondern nur insoweit durchbrochen, als es die Anpassung an die Verordnung gebietet. Diese Anpassung ist somit von der Sicht der früheren Entscheidung aus unter den eng umgrenzten Voraussetzungen der Verordnung vorzunehmen und nur in diesem engen Rahmen zulässig. Die Verordnung hat nun lediglich den Rentenhöchstsatz erhöht. Im übrigen hat sie keine Verbesserungen für die Verfolgten gebracht. So haben sich, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, die für die Rente maßgeblichen Berechnungsgrundlagen nicht geändert. Damit ist auch für eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums über den im Zeitpunkt der früheren Entscheidung gegebenen Umfang hinaus kein Raum. Hier hatte die Heraufsetzung der Höchstrente durch die Verordnung zur Folge, daß die Klägerin durch die zu niedrige Berechnung der Kapitalentschädigung, die sie von der Sicht der damaligen Rechtslage aus mangels einer Beschwerde nicht angreifen konnte, nunmehr beschwert ist. Sie kann folglich, wie unter 2) dargelegt, die unrichtige Berechnung angreifen und die Beseitigung dieses sich nunmehr für sie ergebenden Nachteils verlangen. Diesem Anspruch der Klägerin ist durch das Urteil des Landgerichts Rechnung getragen, da dieser Entscheidung die Kapitalentschädigung, wie sie sich damals bei richtiger Berechnung ergeben hätte, zugrunde gelegt ist. Dagegen kann die Klägerin aus der früher vorgenommenen



unrichtigen Berechnung nicht in der Weise einen Vorteil ziehen, daß der Berechnung der für die Höhe der Rente maßgeblichen Kapitalentschädigung ein bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erhöhung der Rente erstreckter Entschädigungszeitraum, statt des für den Zeitpunkt der früheren Entscheidung richtig festgesetzten Entschädigungszeitraums, zugrunde gelegt wird. Denn dies hätte zum Ergebnis, daß aufgrund der Verordnung der Entschädigungszeitraum weiter ausgedehnt würde, und die Tatsache, daß die Rente bereits durch die frühere, unanfechtbar gewordene Entscheidung nach Grund und Höhe festgesetzt worden ist, unbeachtet bliebe. Eine solche Tragweite kommt aber der Verordnung vom 16. Dezember 1964 nicht zu. Es besteht auch kein innerer Grund, die Klägerin besser zu stellen als einen Verfolgten, bei dem die Rente aufgrund einer richtig berechneten Kapitalentschädigung festgesetzt worden ist und der folglich eine Rentenerhöhung nur insoweit verlangen kann, als sie sich aufgrund dieser richtig berechneten Kapitalentschädigung ergibt. In beiden Fällen ist vielmehr der für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum als im Zeitpunkt der früheren Entscheidung beendet anzusehen.

Ein in unselbständiger Erwerbstätigkeit geschädigter Verfolgter, dem in einem früheren Bescheid die Höchstrente zugebilligt worden ist, kann somit, falls über die Höhe der Kapitalentschädigung nicht durch einen unanfechtbar gewordenen Bescheid oder durch ein rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, nach Erhöhung der Rentenhöchstbeträge durch die 5. Verordnung zur Änderung der 1. DV-BEG und die 6. Verordnung zur Änderung der 2. und 3. DV-BEG vom 16. Dezember 1964 (BGBl I 955) eine Erhöhung der Rente mit der Begründung verlangen, daß die der Rente zugrunde liegende Kapitalentschädigung unrichtig berechnet worden sei.



- 14 -

Der Neuberechnung der Rente ist in diesem Falle die Kapitalentschädigung zugrunde zu legen, wie sie sich bei richtiger Berechnung im Zeitpunkt der früheren Entscheidung ergeben hätte. Der Entschädigungszeitraum kann nicht über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckt werden.

Die Klägerin kann sich aber auch noch aus einem anderen Grunde nicht auf die Fortdauer des Entschädigungszeitraums über den Monat August 1964 hinaus berufen. Durch den ihr in diesem Monat zugestellten Bescheid vom 22. Juli 1964 ist ihr - unter Anrechnung von 75 % der Gesundheitsschadensrente - eine Rente in Höhe von damals monatlich 579.- DM zugebilligt worden. Die Klägerin hätte zu diesem Zeitpunkt zur Erreichung einer ausreichenden Lebensgrundlage nach § 75 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 12 der 3. DV-BEG und den Tabellensätzen der Anlage 1 zu dieser DV nur ein Einkommen von monatlich 495.- DM (unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 20 %) erzielen müssen. Sie hat also zu diesem Zeitpunkt eine Berufsschadensrente bezogen, die erheblich über dem Einkommen liegt, das sie hätte erzielen müssen, um eine ausreichende Lebensgrundlage zu haben. Auch aus diesem Grunde kann sie sich, seitdem sie die Rente bezieht, nicht mehr darauf berufen, daß sie keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit habe, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage bieten würden. Dieser Schaden ist dadurch ausgeglichen, daß sie eine Rente bezieht, die höher ist, als das, was die Klägerin verdienen müßte, um eine ausreichende Lebensgrundlage zu haben.

Nach allem kann die Klägerin über den ihr vom Landgericht zugebilligten Betrag hinaus eine Erhöhung der Rente nicht auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1964 verlangen. Bleibt aber die ihr zustehende Rente unter dem in



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

dieser Verordnung vorgesehenen Höchstbetrag, so scheidet eine Erhöhung aufgrund des in § 95 Abs. 1 BEG n.F. nunmehr vorgesehenen Höchstbetrages gleichfalls aus.

Dagegen kann eine Erhöhung der Rente aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht kommen.

Aus den Akten der Entschädigungsbehörde geht hervor, daß die der streitigen Rente zugrundeliegende Kapitalentschädigung ohne den Zuschlag von 20 % berechnet wurde. Nach dem früheren Rechtszustand (§ 92 Abs. 2 BEG a.F.) kam ein solcher Zuschlag nur in Betracht, wenn der Verfolgte weder Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres noch Anspruch auf Entschädigung nach §§ 134 bis 137 hatte. Die Vorschrift ist durch Art. I Nr. 56 des BEG-SchlußG mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an (Art. XII Nr. 1) geändert worden. Nach § 92 Abs. 2 BEG n.F. besteht nunmehr ein Anspruch auf den Zuschlag von 20 %, wenn der Verfolgte keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung und auch keinen Anspruch auf Entschädigung nach §§ 134 bis 137 hat. Ob, was nahe liegt, diese Voraussetzungen für die Zubilligung des Zuschlags hier gegeben sind, läßt sich aus dem bisher vorgetragenen Sachverhalt nicht entnehmen. Auch ist aus den bisher getroffenen Feststellungen nicht zu ersehen, ob die Klägerin schon nach dem früheren Recht einen Anspruch auf die Zubilligung des Zuschlags hatte. War dies der Fall, dann hat sich ihre Rechtslage durch die Neuregelung nicht verbessert; sie kann dann folglich aus der Neufassung des § 92 BEG keine Rechte herleiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 16 -

Hat sie aber nunmehr erstmals einen Anspruch auf den Zuschlag, so erhöht sich die vom Landgericht errechnete Kapitalentschädigung von 48.777,- DM um 20 % und errechnet sich hieraus eine erheblich höhere Rente.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin diesen ihr etwa zustehenden weitergehenden Anspruch gemäß Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG innerhalb der Antragsfrist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 erneut angemeldet hat. Dies ist aber nicht erforderlich. Denn nach Art. III Nr. 2 Abs. 6 des SchlußG ist der Anspruch nach Maßgabe des Art. I festzusetzen, wenn in einem bei Verkündung dieses Gesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist. Unter Verfahren in diesem Sinne ist auch ein im Hinblick auf eine Änderungsverordnung eingeleitetes Verfahren zu verstehen. Für ein gerichtliches Verfahren gilt dies zumindest dann, wenn, wie hier, die Klage als zulässig anzusehen ist.

Nach allem kann aus diesem Gesichtspunkt eine Erhöhung der Rente in Betracht kommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

Daher kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr muß es aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Johannsen

von der Mühlen

Dr. Loewenheim

Bökelmann

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)